Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 9 (1894)

Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

IX. Jahrgang. **Nr. 6.** **1. Juni 1894.**

Inhalt: 1. Erziehungsratsbeschluss betreffend Einstellung des Religionsunterrichts in den Lektionsplan der Sekundarschule Örlikon. 2. Kreisschreiben an sämtliche Bezirks-, Primar- und Sekundarschulpflegen betr. Einführung der mitteleuropäischen Zeit. 3. Verfügung der Erziehungsdirektion betr. obligatorische Lieder pro 1894/95. 4. Kleinere Mitteilungen. 5. Inserate.

Erziehungsratsbeschluss vom 25. April 1894.

Es ergibt sich: A. Durch Zuschrift vom 18. Juli 1893 teilt die Sekundarschulpflege Örlikon mit, dass gestützt auf ein Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 15. Januar 1879, sowie auf einen Beschluss der Kreisgemeinde Seebach-Örlikon-Schwamendingen der Religionsunterricht bis Ende letzten Jahres nicht auf dem Lektionsplan der Sekundarschule figurirt habe und dass derselbe in besondern Stunden in den beiden Kirchgemeinden des Kreises von den betreffenden Ortsgeistlichen erteilt worden sei. Die Sekundarschulpflege habe nun gemäss Zuschrift der Bezirksschulpflege Zürich und in Ausführung der Bestimmungen des neuen Lehrplans vom 27. April 1892 für Erteilung des Religionsunterrichtes den Mittwoch Nachmittag eingeräumt, sowie die hiefür nötigen Lokalitäten zur Verfügung gestellt.

Im Anschluss an diese Mitteilungen stellt die Sekundarschulpflege die Anfrage, „ob durch die Aufstellung des neuen „Lehrplans das Recht der Gemeinden, über Erteilung resp.

„Einstellung des Religionsunterrichtes an ihren Schulen Be-
„schluss fassen zu können, als aufgehoben zu betrachten sei,
„oder ob den Forderungen des neuen Lehrplanes durch
„die oben erwähnten Massnahmen der Pflege Genüge ge-
„leistet worden sei."

Der Erziehungsrat hat der Sekundarschulpflege Örlikon erwidert, dass es nicht Sache des Erziehungsrates sei, der Sekundarschulpflege Örlikon Weisungen mit Bezug auf die Ausführung von Anordnungen der Bezirksschulpflege Zürich zu erteilen. Glaubt die Sekundarschulpflege, dass sich die Verfügungen ihrer Oberbehörde nicht auf dem Boden des Gesetzes und der Verordnung bewegen, so steht ihr das Recht des Rekurses an den Erziehungsrat zu, der sich mit der Angelegenheit erst dann materiell zu befassen im Falle sein wird, wenn die verschiedenen Klagepunkte genau präzisirt sind.

B. Auf eine bezügliche Anfrage des bisherigen Religionslehrers, des Herrn Pfarrer Steinmann in Schwamendingen, an die Sekundarschulpflege Örlikon vom 29. August 1893 betreffend Regelung der Frage des Religionsunterrichtes antwortete die letztere, dass sie in Ausführung des Kreisgemeindebeschlusses vom Jahre 1879 den status quo beibehalten werde d. h. dem Religionsunterricht die nötige Zeit einräumen, ihn aber nicht in den Lektionsplan aufnehmen werde.

Unterm 30. November 1893 fragte sodann Herr Pfarrer Steinmann an, ob durch das von der Sekundarschulpflege befolgte Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen ein Genüge geleistet sei.

C. Die Bezirksschulpflege Zürich, welcher diese Anfrage zur Vernehmlassung zugestellt wurde, teilte mit, dass sie unterm 6./8. Mai 1893 die Sekundarschulpflege Örlikon, welche im Lektionsplan dem Religionsunterricht keine Zeit eingeräumt hatte, eingeladen habe, den Lektionsplan mit den Vorschriften des Lehrplans der Sekundarschule vom 27. April 1892 in Einklang zu bringen und für den Religionsunterricht wöchentlich zwei Stunden anzusetzen. Die Sekundarschulpflege Örlikon hatte nun dieser Einladung der Bezirksschulpflege keine Folge gegeben unter Berufung auf einen Kreisgemeindebeschluss vom Jahre 1879.

Die Bezirksschulpflege Zürich erachtet ein solches Vorgehen der Sekundarschulpflege Örlikon für ungesetzlich, „da „sowohl § 106 des Unterrichtsgesetzes als auch der Lehrplan „für die Sekundarschule den Religionsunterricht als obliga„torisches Unterrichtsfach aufführen," und wünscht daher, dass die Sekundarschulpflege zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften angehalten werde und insbesondere den Religionsunterricht in den Stundenplan aufnehme, den Religionslehrer ernenne resp. wählen lasse, seine Besoldung festsetze, das Unterrichtslokal anweise etc.

Es fällt in Betracht:

A. Die Frage des Religionsunterrichtes an der Sekundarschule Örlikon war schon Mitte der 70er Jahre in einem Rekursfalle an die Oberbehörden geleitet worden und ein Teil der damals massgebenden Gründe besteht auch heute noch zu Recht. Insbesondere ist zu konstatiren, dass die Bundesverfassung den Religionsunterricht in den Schulen nicht untersagt, sondern dass dem hierauf bezüglichen Art. 27 lemma 3 ein Genüge geschehen ist, wenn für den Besuch des Religionsunterrichtes von Seite der Schüler jeglicher Zwang aufgehoben und auch im übrigen Unterricht die religiöse Überzeugung geachtet wird. Der letzte Satz von Art. 49, der von der Erhebung von Steuern speziell für eigentliche Kultuszwecke spricht, ist ebenfalls nicht als Begründung des Satzes anzurufen, dass an den Schulen kein Religionsunterricht erteilt werden dürfe.

Demzufolge kann auch § 110 des bestehenden Unterrichtsgesetzes durch die Bundesverfassung von 1874 nicht aufgehoben sein und ebensowenig ist dieser Paragraph durch unsere kantonale Staatsverfassung von 1869 einfach in Wegfall gekommen; vielmehr teilt auch diese mit der Bundesverfassung darin den gleichen Standpunkt, dass sie die Freiheit des Gewissens nicht etwa durch einen den Gemeinden und andern analogen Kreisen auferlegten Zwang, den Religionsunterricht aus der Schule zu entfernen, schützen will, sondern vielmehr durch das Recht, das jedem Einzelnen zustehen soll, an solchen religiösen oder doch auf die Religion sich beziehenden Akten teilzunehmen oder nicht.

In Art. 63 der kantonalen Staatsverfassung ist nämlich jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ausgeschlossen und es ist dieser Satz durch Ziffer 4 der Übergangsbestimmungen als ein solcher bezeichnet worden, der schon vor seiner Weiterentwicklung durch die Gesetzgebung zur Anwendung kommen soll.

Indem nun unter Ausschliessung jeglichen Zwanges auf das Moment der eigensten innersten Überzeugung abgestellt wird, kann demnach kein Vater und kein Vormund dazu verhalten werden, seine Kinder oder seine Pflegebefohlenen in den Religionsunterricht zu schicken, und damit erscheint die verfassungsmässig geforderte Glaubens- und Gewissensfreiheit gewahrt.

B. Auf der andern Seite müsste es als etwas Bedenkliches bezeichnet werden, wenn man über die Einführung oder Abschaffung des Religionsunterrichtes in den Schulen die Gemeinden abstimmen lassen wollte; denn dadurch käme man tatsächlich zu einem gewissen Zwang. Dagegen ist die Gelegenheit für die offizielle Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen offen zu halten, damit alle diejenigen Eltern, welche es wünschen, ihren Kindern denselben zukommen lassen können.

C. Im Schulgesetz, in allen Lehrplänen und in allen hierauf bezüglichen Erlassen der Behörden komparirte der Religionsunterricht als ein mit andern Fächern gleichberechtigtes Fach und die verfassungsrechtlichen Bestimmungen haben bloss in dem Sinne eine Änderung gebracht, dass das Fach als fakultativ erklärt worden ist, d. h. dass von Gesetzeswegen Niemand zum Besuch desselben verhalten werden kann. Darin liegt nun nicht etwa auch die da und dort vertretene Auffassung verborgen, dass der Religionsunterricht überhaupt nicht mehr erteilt werden dürfe.

D. Über die Unterrichtsgegenstände und deren Umfang im Volksschulunterrichte bestimmt nun, abgesehen von den grundsätzlichen Festsetzungen des Unterrichtsgesetzes (§§ 65 und 105), der Erziehungsrat das Nähere, und von diesem Standpunkte aus hat er den Religionsunterricht innerhalb seiner

unzweifelhaften Kompetenz als Unterrichtsfach auch in den Lehrplan vom 27. April 1892 aufgenommen, der noch heute zu Recht besteht, und er hat jeweilen die religiösen Lehrmittel bestimmt.

Der Erziehungsrat beschliesst:

1. Der Passus des Kreisschreibens des Erziehungsrates an die Primar-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen vom 15. Januar 1879, der es in das Ermessen der Schulgemeinden stellt, den Religionsunterricht an ihren Schulen beizubehalten oder abzuschaffen, ist aufgehoben, ebenso der von der Kreisgemeinde Seebach-Örlikon-Schwamendingen gefasste bezügliche Beschluss, weil in grundsätzlichem Widerspruch mit der Ausschliessung jeden Zwanges in Sachen der Glaubens- und Gewissensfreiheit stehend.

2. Die Sekundarschulpflege Örlikon ist eingeladen, die durch den kantonalen Lehrplan geforderten zwei Stunden Religionsunterricht in den Lektionsplan ihrer Schule einzustellen, im fernern dafür besorgt zu sein, dass mit Beförderung ein Lehrer für das genannte Fach bezeichnet und für die Erteilung des Unterrichts ein Lokal angewiesen werde etc., d. h. der in Sachen von seiten der Bezirksschulpflege unterm 6./8. Mai 1893 erlassenen Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten.

Zürich, den 25. April 1894.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Dr. A. Huber.*

Kreisschreiben

an sämtliche Bezirks-, Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie an die Vorstände der kantonalen Lehranstalten betreffend Einführung der mitteleuropäischen Zeit.

Der Kantonsrat hat unterm 17. April l. Js. auf Antrag des Regierungsrates beschlossen:

„Der Regierungsrat ist ermächtigt, vom 1. Juni 1894 an die mitteleuropäische Zeit, d. h. die Zeit des 15. Grades

östlich von Greenwich, für den Kanton Zürich in dem Sinne einzuführen, dass diese Zeit fortan als die einzig gesetzliche erklärt wird."

Damit hat also diese Neuerung für uns wenigstens formelle Geltung erlangt, d. h. die bisherige Stundenzählung nach Berner Zeit kommt auch im Kanton Zürich offiziell in Wegfall und die Zählung nach mitteleuropäischer Zeit wird vom 1. Juni ab die gesetzlich allein gültige sein. Es erhebt sich nun die Frage: Soll es im bürgerlichen und Schulleben bei dieser formellen Geltung sein Bewenden haben, d. h. soll die Arbeits- bezw. Schulzeit einfach eine halbe Stunde nach vorn verschoben werden (Schulanfang am Morgen z. B. 7½, mittags 2½, wo nach Berner Zählung 7 und 2 Uhr die entsprechende Benennung wäre), oder soll die Neuerung auch eine materielle Änderung in der Ansetzung der Arbeitszeit für das bürgerliche Leben und für die Schule mit sich bringen?

Der Erziehungsrat hat sich in letzterer Beziehung auf den Standpunkt gestellt, es solle die Stundenverteilung den Ortsbehörden überlassen bleiben, damit eventuell lokale Verhältnisse Berücksichtigung finden können.

In Übereinstimmung damit unterlassen wir es vorläufig, bestimmte Weisungen zu geben und beschränken uns darauf, den untern Schulbehörden in Folgendem unsere grundsätzlichen Anschauungen kund zu geben.

Im allgemeinen darf angenommen werden, dass im bürgerlichen Leben die mitteleuropäische Zeit auch materiell Eingang gewinnen wird, d. h. dass der Anfang der Arbeitszeit wie bisher mit dem Stundenschlag zusammenfallen und so tatsächlich um eine halbe Stunde nach rückwärts verschoben wird, mit andern Worten: Die Arbeit wird gegenüber dem heutigen Zustand faktisch eine halbe Stunde früher beginnen und dementsprechend ebenfalls eine halbe Stunde früher enden. Bürgerliches Leben und Schule stehen aber zu einander in so inniger Wechselwirkung, dass eine möglichste Übereinstimmung mit Bezug auf Arbeits- und Schulbeginn als höchst wünschbar, ja als notwendig bezeichnet werden muss.

Von diesem Standpunkte aus gelangen wir dazu, Ihnen

die Einführung der mitteleuropäischen Zeit auch für die Schule grundsätzlich zu empfehlen, so dass also wo irgend tunlich der Schulbeginn morgens und mittags zu den gleichen Stunden (der Benennung nach) wie heute, eigentlich aber ½ Stunde früher stattfinden würde.

Wir verkennen nicht, dass unter Umständen die strikte Durchführung dieser Massregel manche Unbequemlichkeit im Gefolge haben, ja vielleicht für die Dauer als nicht wohl tunlich sich erweisen wird. Letzterer Fall wird namentlich im Winter, vorab in den Monaten November bis Februar, eintreten. Der Ausweg in solchen Fällen läge in der Zeitverschiebung um eine halbe Stunde nach vorn. Immerhin darf gerade in letzterer Richtung darauf hingewiesen werden, dass beispielsweise die Unzukömmlichkeit des allfälligen Brennens von Licht am Morgen mehr als aufgewogen wird durch die Möglichkeit, den nachmittäglichen Unterricht von 2—4 bei genügender Tageshelle vor sich gehen zu lassen.

Es muss ferner zugegeben werden, dass die Neuerung zur Winterszeit in zerstreuten Berggemeinden oder in grösseren Sekundarschulkreisen mehr als unbequem empfunden werden mag als z. B. in städtischen Verhältnissen, wo der kürzere und angenehmere Schulweg vorteilhaft ins Gewicht fällt.

In dieser und in andern Beziehungen müssen natürlich Erfahrungen gesammelt werden, und Lehrern und Schulbehörden werden während der Übergangszeit voraussichtlich mancherlei Unzukömmlichkeiten, z. B. im Absenzenwesen, nicht erspart bleiben. Anderseits wird sich die neue Zeit vielorts bedeutend leichter und rascher einleben, als man es sich jetzt hie und da noch vorstellt. Ein wenig Geduld und billige Rücksichtnahme auf bisherige Gewohnheiten können dazu viel beitragen.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Präsident: *J. E. Grob.*
Der Sekretär: *Dr. A. Huber.*

Die Erziehungsdirektion,

nach Entgegennahme der Vorschläge der Musikkommission der Schulsynode

hat verfügt:

I. Es sind im Schuljahr 1894/95 in den zürcherischen Volksschulen nachfolgende Lieder auswendig zu singen:

a) Realschule.

Obligatorisches Lehrmittel von C. Ruckstuhl.

1. Nr. 18: „Traute Heimat meiner Lieben", v. Righini.
2. Nr. 56: „Ich bin ein Schweizerknabe", v. Greith.
3. Nr. 61: „Der Lenz ist angekommen", v. Silcher.

b) Sing- und Sekundarschule.

Obligatorisches Lehrmittel von Gustav Weber.

1. Nr. 35: „Auf deinen Höh'n", Volksweise.
2. Nr. 60: „Im Wald und auf der Haide", v. Kreutzer.
3. Nr. 137: „O glücklich lebt, wer lebt im Schweizerlande", Volkslied.

II. Die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen werden eingeladen, darüber zu wachen, dass diese Lieder gelernt und am Examen auswendig gesungen werden.

III. Mitteilung an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie an die Primar- und Sekundarlehrer durch das amtliche Schulblatt.

Zürich, den 25. Mai 1894.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: *Dr. A. Huber.*

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrerpersonal.

A. An Primarschulen.

Hinschiede:

Bezirk	letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Affoltern	Mettmenstetten	J. J. Paul Müller	1824	1843—1886	15. Mai
Andelfingen	Alten	Joh. Jak. Trümpler	1828	1846—1886	22. April
	Gräslikon	Heinrich Kramer	1814	1833—1880	17. Mai

Rücktritt auf Schluss des Schuljahres 1893/94:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	An dieser Stelle von
Hinweil	Fischenthal-Boden	Joh. Wintsch	Zürich	1882—1894

Wahlgenehmigungen auf 1. Mai 1894 im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes:

Bezirk	Schule	Name u. Heimatort des Gewählten	Bisher. Eigenschaft	D. d. Wahl
Winterthur	Eschlikon	Emil Graf v. Wildberg	Verw. daselbst	6. Mai 94
„	Neftenbach	Elisa Baag v. Zürich	„ „	22. April 94
„	Wülflingen	Bertha Badois v. Paris	„ „	29. April 94
Andelfingen	Flurlingen	Jak. Schreiber v. Embrach	„ „	8. „ 94
„	Marthalen	Herm. Staub v. Dübendorf	Lehrer in Freienstein	1. „ 94
„	Rheinau	Emil Näf von Hausen		17. Febr. 94

Verweser:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Amtsantritt
Zürich	Örlikon	Alfr. Walter	Winterthur	10. Mai
Pfäffikon	Auslikon	Alb. Kern	Bülach	30. April

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn event Dauer	Vikar
Zürich	Zürich I	Jakob Baur	Krankheit	30. April	Walter Wintsch von Zürich
„	„	Luise Wintsch	„	4. Mai	Luise Dörsam „ „
„	„ III	Fritz Furrer	„	7. „	Fritz Zwingli v. Elgg
„	„ IV	Jakob Ott	„	7.—12. „	Luise Peyer v. Höngg
„	„ V	Hch. Maurer	„	7.—15. „	Frieda Werner von Appenweier
„	„ V	Ulrich Kramer	„	15. „	Luise Peyer v. Höngg
Horgen	Horgen	H. Hinderman	„	23. „	Edwin Wolfer v. Maur
„	Wädensweil	Kasp. Willi	„	10. „	Gottl. Hofmann v. Küsnacht
Hinweil	Wappensweil-Bäretsweil	Osk. Vögeli	Militärdienst	21. Mai	Rb. Dünki v. Embrach
Pfäffikon	Sennhof-Weilhof	Fritz Morf	„	30. April	Marie Scherer v. Wädensweil
Bülach	Opfikon	Diethelm Frauenfelder	Krankh.	23. Mai	Joh. Wüst v. Kloten

B. An Sekundarschulen.

Wahlgenehmigungen auf 1. Mai 1894 im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes:

Bezirk	Schule	Name u. Heimatort des Gewählten	Bisher. Eigenschaft	D. d. Wahl
Zürich	Dietikon	Ulr. Bachofner v. Unterstrass	Verweser daselbst	22. April 94
	Örlikon	Traugott Wartenweiler v. Bülach	Lehrer in Bülach	4. März 94
Winterthur	Elgg	Joh. Staub v. Bubikon	Verweser daselbst	22. April 94

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich I	Joh. Schurter	Teiln. a. Kurs f. Jugendspiele, Frankfurt a. M.	15.—23. Mai	Emil Hardmeier v. Wallikon
Winterthur	Winterthur	Jak. Wiesmann	Krankheit	17. Mai	Edwin Pfister v. Dübendorf

2. An die Bezirksschulpflegen.

Gründung eines neuen Sekundarschulkreises: Die Primarschulgemeinden Nänikon-Werrikon und Greifensee werden vom bisherigen Sekundarschulkreis Uster abgetrennt und auf 1. Mai 1895 zu einem selbständigen Sekundarschulkreis mit Schulort in Nänikon erhoben.

Genehmigung einer neuen Lehrstelle (5.) an der Primarschule Örlikon auf Beginn des Schuljahres 1894/95.

3. An die Behörden der höheren Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Hinschied von Dr. Johann Schweizer-Sidler, Professor an der Hochschule.

Urlaub: 1. Für Dr. Paul Schweizer, ausserordentlicher Professor an der philos. Fakultät, für das Sommersemester 1894, zum Zwecke der Vollendung des Werkes „Geschichte der schweizerischen Neutralität."

2. Für Dr. H. G. von Wyss, Privatdozent an der philos. Fakultät, II. Sektion, aus Gesundheitsrücksichten, für das Sommersemester 1894.

3. Für Dr. Otto Schulthess, Privatdozent an der philosophischen Fakultät, I. Sektion, für das Sommersemester 1894, wegen Krankheit.

Assistenten: Ernennung von Karl Hescheler, Fachlehrer, von St. Gallen und von Fräulein Marianne Plehn, Fachlehrerin, von Lubochin (Preussen), als Assistenten am zoologischen Institut, sowie von Emil Anderwert, stud. med., von Emmishofen (Thurgau) und Viktor Enk, stud. med., von Altstätten (St. Gallen) zu Unterassistenten am pathologischen Institut der Hochschule.

4. Mitteilung verschiedener Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

An 28 Primar- und 6 Sekundarlehrer werden gemäss § 307 des Unterrichtsgesetzes pro Wintersemester 1893/94 Vikariatsadditamente im Gesamtbetrage von Fr. 4010. 50 verabreicht (Erz.-R.-B vom 25. April 1894).

Dem kaufmännischen Verein Wädensweil wird eine staat-

liche Subvention von Fr. 100 bewilligt (Reg.-R.-B. vom 18. Mai 1894).

An 26 Teilnehmer an dem vom 15. Juli bis 12. August 1894 stattfindenden Handfertigkeitsunterrichtskurs in Lausanne werden kantonale Unterstützungen in der Höhe des Kursgeldes von je Fr. 65 verabreicht (Erz.-R.-B. v. 16. Mai 1894).

Das neue Lehrmittel der italienischen Sprache von Zuberbühler wird den Sekundarschulen zur fakultativen Einführung empfohlen und in das offizielle Lehrmittel-Verzeichnis aufgenommen (Erz.-R.-B. vom 23. Mai 1894).

Auf ein Gesuch um Gewährung eines staatlichen Additamentes an die Kosten der Stellvertretung einer Arbeitslehrerin wird nicht eingetreten, da keine einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorliegen (Erz.-R.-B. vom 23. Mai 1894).

Inserate.

Anzeige an die Sekundarschulgutsverwaltungen und Sekundarlehrer.

Das umgearbeitete Geschichtslehrmittel für die Sekundarschule von Prof. Dr. Oechsli ist erschienen und kann in albo zu Fr. 1. 70, geb. zu Fr. 2. 50 beim kantonalen Lehrmittelverlag bezogen werden.

Zürich, den 24. Mai 1894. Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung.

Gemäss § 295 des Unterrichtsgesetzes stellt der Erziehungsrat den zürcherischen Volksschullehrern für das Schuljahr 1894/95 folgende Preisaufgabe: „Programm für die deutschen Aufsatzübungen auf allen Stufen der Primarschule (Ergänzungsschule inbegriffen).“

Die Preisarbeiten sind in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift einzureichen, welche bloss mit einem Denkspruch versehen sein und weder Namen noch Wohnort des Verfassers bezeichnen soll. Eine verschlossene Beilage, welche mit demselben Denkspruch versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten. Die Lösungen sollen bis spätestens Ende April 1895 der Erziehungsdirektion eingereicht werden.

Zürich, den 24. Mai 1894.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: *Dr. A. Huber.*

Zur gefl. Beachtung für die Primar- und Sekundarschulpflegen.

Diejenigen Primar- und Sekundarschulpflegen, an deren Schulen im Schuljahr 1893 die Unentgeltlichkeit ganz oder teilweise durchgeführt war und denen bis dato keine bezüglichen Berichtsformulare zugestellt worden sind, wollen solche hierorts unverzüglich beziehen, da Reklamationen, die nach der Ausmittlung der einschlägigen Staatsbeiträge hier einlaufen, keine Berücksichtigung mehr finden.

Zürich, den 25. Mai 1894. Die Erziehungskanzlei.

Zur Beachtung für die Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen.

Diejenigen Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen, welche mit Rücksicht auf den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und das bezügliche Reglement vom 27. Januar 1885 (Amtl. Schulblatt 1887, Beilage zu Nr. 5, Pag. 3—10) glauben, auf Bundessubvention pro 1894 Anspruch erheben zu dürfen, werden eingeladen, ihre betreffenden Gesuche entsprechend der im Reglement erteilten Wegleitung nebst Beilagen spätestens bis 20. Juli 1894 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Für diejenigen Schulen, welche bereits vom Bunde subventionirt sind, ist bis zum gleichen Zeitpunkt nach übermitteltem Formular das Subventionsgesuch für 1895 und eventuell die Rechnung pro 1893/94, sofern dieselbe mit Schluss des Schuljahres abschliesst, sowie Belege und Inventar-Nachtrag (nur die mit Bundessubvention angeschafften Gegenstände enthaltend), einzureichen.

Zürich, 24. Mai 1894. Die Erziehungsdirektion.

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen.

In neuerer Zeit kommt es häufig vor, dass Rekurse und Gesuche von Schulpflegen an die Erziehungsdirektion und den Erziehungsrat nur vom Präsidenten oder nur vom Aktuar unterzeichnet werden.

Wir machen deshalb die Tit. Schulpflegen darauf aufmerksam, dass für die Schulvorsteherschaft nur das aus dem Präsidenten und dem Aktuar bestehende Burau gültig unterzeichnen kann und bemerken zugleich, dass in Zukunft Eingaben dieser Art, welche nur eine der beiden Unterschriften tragen würden, zur Ergänzung zurückgestellt werden müssten. Für Mitteilungen in Form von Protokollauszügen genügt die Unterschrift des Aktuars der Schulpflege.

Zürich, 15. Mai 1894. Die Erziehungsdirektion.